



Seite 1 von 7

1. <u>Allgemeines – Geltungsbereich</u>

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen der UTS gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt UTS nicht an, es sei denn, UTS stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn UTS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Vertragserfüllung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen UTS und dem Kunden zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. 1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. <u>Angebote – Angebotsunterlagen und Aufträge</u>

- 2.1. Die Angebote der UTS sind stets freibleibend und für UTS unverbindlich.
- 2.2. An Abbildungen, Aufzeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich UTS soweit sich diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3. Der Vertrag zwischen UTS und dem Kunden kommt nur aufgrund der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. <u>Vertragsgegenstand</u>

- 3.1. UTS erstellt für den Auftraggeber Individual-Software, deren fachliche Spezifikation vom Auftraggeber schon vor Vertragsschluss niedergelegt ist. Diese fachliche Spezifikation beschreibt richtig, vollständig und abschließend den Leistungsumfang der von UTS zu erstellenden Software. Sie ist Vertragsbestandteil
- 3.2. UTS wird die Software nach Fertigstellung dem Auftraggeber auf einem üblichen Datenträger übergeben, soweit nichts spezifisch vereinbart wird, zugleich auch die Bedienungsanleitung und die Dokumentation.
- 3.3. Die etwaige Installation bzw. Implementierung ist nicht Aufgabe der UTS. Soweit UTS den Auftraggeber bei diesen Vorgängen unterstützen soll, werden die Vertragsparteien dies gesondert vereinbaren.
- 3.4. Ausführung der Leistungen und Spezifikationen ergeben sich aus dem vor dem Vertragsschluss zu erstellenden Projektplan

4. Projektplan

- 4.1. Die Vertragsparteien haben vor Vertragsschluss einvernehmlich einen Projektplan erstellt, der Bestandteil der fachlichen Spezifikation ist, aus dem sich ergeben:
- 4.1.1. Einzelne Projektphasen,
- 4.1.2. innerhalb dieser Projektphasen jeweilige Arbeitspakete, für die überprüfbare Arbeitsergebnisse, einschließlich der Vorstellungen von Zwischenergebnissen zu definieren sind,
- 4.1.3. der schätzungsweise zeitliche Ablauf der Projektrealisierung (Beginn bis Übergabe der letzten Projektphase, wobei der zeitliche Ablauf der einzelnen Projektphasen zueinander im Projektplan variabel aufgeführt ist).
- 4.2. Der Auftraggeber bestätigt mit Abschluss des Software-Entwicklungsvertrages, dass die vorgenannten Spezifikationen/Projektplanungen folgende Kriterien erfüllen:
- 4.2.1. Vollständigkeit der Funktionsbereiche,
- 4.2.2. Vollständigkeit und Korrektheit der beschriebenen Funktionalität,
- 4.2.3. Plausibilität der Funktionsbeschreibung,
- 4.2.4. Vollständigkeit der gewünschten Geschäftsvorfälle und Möglichkeiten von deren Realisierung mit den beschriebenen Systemfunktionen.
- 4.3. Erkennt einer der beiden Vertragsparteien, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig und objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird der jeweilige Vertragspartner den anderen hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 4.4. Die Vertragspartner werden für eine Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation in Zusammenarbeit Sorge tragen, wobei die Spezifikation der fachlichen Vorgaben als solche Sache des Auftraggebers, deren Ausführung und Einfügung in die fachliche Feinspezifikation Sache der UTS ist.
- 4.5. Folgen und Vorgehen bei unzureichender fachlicher Spezifikation Für den Fall, dass die fachliche Spezifikation für die Umsetzung durch UTS dennoch nicht ausreicht, ist UTS berechtigt, ihre Leistung in dem Umfang zu übergeben, wie ihr dies ohne Mitwirkung des Auftraggebers möglich ist.

5. Änderung der Leistungen

5.1. Änderungsverlangen

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, unter Angabe wichtiger Gründe den anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen dieses Vertrages oder der einzelnen fachlichen Feinspezifikationen zu beraten und zu verhandeln.





Seite 2 von 7

5.2. Prüfung des Änderungsverlangens

Soweit der Auftraggeber Änderungen in bereits verabschiedeten Spezifikationen wünscht, wird UTS, gegen Vergütung auf Zeit und Materialbasis entsprechend der allgemeinen Preislisten der UTS, den dabei entstehenden Aufwand prüfen, sowie ob die gewünschte Änderung durchführbar ist, um den Auftraggeber dann möglichst kurzfristig darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplanes voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird UTS auch prüfen, inwieweit eine solche Änderung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat.

5.3. Unterbrechung zur Prüfung von Änderungen

Gegen Vergütung der Ausfallzeiten kann der Auftraggeber bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen teilweise oder vollständige Unterbrechung der Realisierung fordern. Eventuell vereinbarte Leistungsfristen und Zeitpläne verlängern sich dementsprechend um die Ausfallzeit sowie um die Zeit, die UTS benötigt, um nach einer Unterbrechung die Wiederaufnahme der Arbeit zu organisieren und die notwendigen Ressourcen wieder zur Verfügung zu stellen.

5.4. Änderungsfeinspezifikation

Die Parteien werden die gewünschten Änderungen in einer Änderungsfeinspezifikation schriftlich festlegen und gemeinsam verabschieden.

5.5. Mangel der Einigung über Änderung

Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Vertragsparteien, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, das Projekt entsprechend der bereits verabschiedeten Feinspezifikation realisieren.

6. <u>Projektrealisierung</u>

- 6.1. Das gemäß Ziffer 3 zu entwickelnde Projekt wird von uns UTS auf einem hausinternen Entwicklungssystem realisiert.
- 6.2. Der Auftraggeber wird in dem für die Realisierung des Projektes erforderlichen Umfang und mit dem dafür erforderlichen Inhalt mitwirken, insbesondere wird der Auftraggeber UTS
- 6.2.1. entspr. Arbeitsräume und Daten zur Verfügung stellen,
- 6.2.2. durch das vom Auftraggeber zu bildende, UTS schriftlich zu benennende "Auftraggeber-Projektteam" laufend die erforderlichen Informationen erteilen bzw. entgegennehmen (laufender Informationsaustausch),
- 6.2.3. die Nutzung von Hardware, Software und Telekommunikationseinrichtungen gestatten, einschließlich der Zurverfügungstellung der notwendigen Kapazitäten für Tests,
- 6.2.4. für die Tests der Arbeitspakete und Projektphasen entsprechende Testdaten, Testkapazitäten und qualifizierte Mitarbeiter fristgerecht zur Verfügung stellen.
- 6.3. Im Rahmen der Realisierung kann UTS Mitarbeiter des Auftraggeber-Projektteam aktiv an der Realisierung beteiligen.
- 6.4. Die Führung des zu realisierenden Projekts (Durchführung, Steuerung, Kontrolle) nach Maßgabe des Projektplanes obliegt UTS.
- 6.4.1. UTS und der Auftraggeber werden jeweils einen Projektleiter und einen stellvertretenden Projektleiter benennen.
- 6.4.2. Die vorstehenden (stellvertretenden) Projektleiter der jeweiligen Vertragsparteien sind bevollmächtigt, für diese jeweils Erklärungen anzugeben bzw. entgegenzunehmen.
- 6.4.3. Aus begründetem Anlass können die jeweiligen Personen durch die jeweiligen Vertragsparteien durch andere qualifizierte Mitarbeiter ausgewechselt werden.
- 6.5. UTS wird einmal monatlich einen Projektbericht erstellen, beinhaltend den Stand, Planabweichungen, Störungen und wird diesen dem Auftraggeber gegen Empfangsguittung übergeben.
- 6.6. Probleme in der Projektrealisierung, deren Lösung die Mitwirkung des Auftraggebers erfordern, werden von UTS schriftlich dem Auftraggeber spezifiziert gemeldet und sind unverzüglich zu beseitigen bzw. zu lösen.

7. Qualitätssicherung

- 7.1. Die einzelnen von UTS erarbeiteten Arbeitspakete einer jeden Projektphase sind jeweils nach deren Beendigung und vor dem Beginn des folgenden Arbeitspaketes durch Reviews, Audits oder Tests zu überprüfen.
- 7.2. Nach Beendigung einer jeden Projektphase und vor Beginn der folgenden Projektphase sind die Arbeitspakete der beendeten Projektphase in deren Zusammenhang und die beendete Projektphase im Zusammenhang mit der jeweils vorangegangenen Projektphase durch Reviews, Audits, Tests zu überprüfen.
- 7.3. Das Testen der Software nach Ziffern 7.1 und 7.2 erfolgt in folgenden Schritten:
- 7.3.1. Tests von UTS vor Bereitstellung der jeweiligen Software zur Abnahme durch den Auftraggeber durchzuführen: a) Modultest (Testen der einzelnen Module)
 - b) Integrationstests (Testen der Module im Zusammenhang).
- 7.3.2. Tests vom Auftraggeber durchzuführen:





Seite 3 von 7

Abnahmetests (Testen der Software im Zusammenhang mit repräsentativen Daten des Auftraggebers auf Basis der vom Auftraggeber spezifizierten Testpläne), durchzuführen jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen ab schriftlicher Anforderung von UTS. Auf jeweilige schriftliche und rechtzeitige Anforderung durch den Auftraggeber wird UTS den Auftraggeber bei der Durchführung der Abnahmetests gegen gesonderte Vergütung gemäß Ziffer 9.2 und 9.3 unterstützen.

- 7.3.3. Die Tests nach Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 erfolgen bis zu der letzten Projektphase vorbehaltlich der jeweiligen Interaktivität der Arbeitspakete/Projektphasen mit sämtlichen anderen Arbeitspaketen/Projektphasen des zu realisierenden Projektes. Die Tests der vorgenannten Interaktivität erfolgen mit den Tests der letzten Projektphase.
- 7.4. Die Ergebnisse der jeweiligen Tests nach Ziffer 7.3.2 sind vom Besteller unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und zuzuleiten.
- 7.5. Auf eine jeweilige schriftliche Anforderung durch UTS werden die Vertragsparteien innerhalb von 14 Kalendertagen ab Durchführung der jeweiligen Abnahmetests gemäß Ziffer 7.3.2 gemeinsam die Übereinstimmung bzw. Abweichungen bzw. ggf. jeweils Widersprüche der jeweiligen Leistungen zu deren vertraglichen Inhalt und Umfang gemäß vorstehender Ziffer 3 (soweit die Tests von deren Interaktivität gemäß vorstehender Ziffer 7.3.3 nicht vorbehalten sind) in schriftlichen, von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Protokollen zu den Dokumentierungen gemäß Ziffer 7.4 festzuhalten.
- 7.6. Sofern und soweit die Vertragsbeteiligten in den Protokollen nach Ziffer 7.5 nicht dort genannte Abweichungen bzw. Widersprüche festgehalten haben oder der Auftraggeber den jeweiligen Anforderungen der UTS nach Ziffern 7.3.2 und/oder 7.5 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen ist, gelten jeweiligen Leistungen der UTS als vom Auftraggeber abgenommen (soweit die Tests der jeweiligen Interaktivität nach Ziffer 7.3.3 nicht vorbehalten sind) und UTS kann sich jeweils insoweit auf die vertraglich geschuldete Erfüllung ihrer Leistung berufen.

8. Rechtseinräumung

8.1. Rechtseinräumung auf Dauer

UTS räumt dem Auftraggeber – soweit nichts anderes bestimmt wird - mit der Übergabe der erstellten Software das einfache nicht ausschließliche Recht ein, die Programme auf Dauer zu nutzen.

8.2. Installation, Laden, Ablauf

Der Auftraggeber ist berechtigt, Programme auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen, nicht jedoch Vervielfältigungsstücke an Dritte zu geben (Ausnahme: siehe Ziffer 8.5).

8.3. Sicherungskopien

Zusätzlich ist der Auftraggeber berechtigt, Sicherungskopien und übliche Datensicherung in angemessener Zahl zu erstellen.

8.4. Bearbeitungsrecht

Der Auftraggeber erhält das Recht, die erstellte Software zu übersetzen, zu bearbeiten und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprüngliche Fassung der Software zu verwerten.

8.5. Weitergabe

Der Auftraggeber ist berechtigt, allerdings nur insgesamt einmal, die Software einem Dritten weiterzugeben oder zu veräußern. In diesem Fall wird der Auftraggeber sämtliche von ihm etwa angefertigte Kopien der Software an den Käufer bzw. Abnehmer übergeben oder löschen. Über die Weitergabe oder Veräußerung ist UTS unverzüglich schriftlich zu informieren. Sollte der Auftraggeber das Programm nach der Weitergabe oder Veräußerung an einen Dritten weiter benutzen, so ist UTS berechtigt eine Konventionalstrafe von in Höhe des dreifachen Betrages der Vergütung für die Softwareerstellung zu fordern.

8.6. Schutzrechtsvermerke

Copyright und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb von Programmen dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

9. <u>Vergütung und Zahlungsbedingungen</u>

- 9.1. Die vereinbarte Vergütung (Festvergütung) ist, auch hinsichtlich vereinbarter Abschläge zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zahlbar.
- 9.2. Sofern in diesen Bedingungen jeweils geregelt, sind für die dort genannten zusätzlichen Leistungen Zeithonorare an UTS zu leisten, deren Höhe sich aus der von UTS z.Zt. des Vertragsschlusses geltenden Verrechnungssätzen ergibt. Diese können von UTS unter Berücksichtigung der gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen verändert werden, frühestens aber mit Wirkung ab Ablauf von 6 Wochen ab Bekanntgabe einer solchen Änderung an den Auftraggeber.





Seite 4 von 7

- 9.3. Reise-/Verpflegungs- und Übernachtungskosten, für deren Höhe und Änderung vorst. Ziffer 9.2 gilt, sind gesondert zu vergüten.
- 9.4. Sämtlichen Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind zahlbar innerhalb von 7 Werktagen ab Rechnungsstellung bzw. zu den fest vereinbarten Fälligkeitsterminen bar ohne Abzug und frei an die Zahlstelle der UTS.
- 9.5. Bei Verzug des Auftraggebers ist UTS wir berechtigt, Zinsen und Provision gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite, mindestens 8 % p.a. über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank, zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen.
- 9.6. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung verrechnet, auch wenn Bezahlung für bestimmt bezeichnete Verträge erfolgt. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen, und zwar ohne Gewähr für Protest und nur unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und Spesen hat der Auftraggeber zu tragen.
- 9.7. Mit von UTS nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Auftraggeber nicht aufrechnen, es sei denn, dass UTS die Forderung anerkennt oder dass über diese rechtskräftig zu Gunsten des Auftraggebers entschieden worden ist. Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Abnahme

- 10.1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung und dem Abschluss der unter Ziffer 6. vorgesehenen Qualitätssicherungen.
- 10.2. Der Auftraggeber hat daraufhin unverzüglich eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
- 10.3. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher M\u00e4ngel verweigert werden. UTS kann zur Abgabe der Abnahmeerkl\u00e4rung eine angemessene Frist setzten, nach deren Ablauf die erstellte Software als abgenommen ailt.

11. <u>Sach- und Rechtsmängel</u>

- 11.1. Anwendungsbereich
- 11.1.1. Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragssoftware mit Dokumentation nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich aus Ziffer 1 i.V.m. der fachlichen Spezifikation.
- 11.1.2. Bei Rechtsmängeln finden die folgenden Vorschriften sinngemäß Anwendung (siehe auch Ziffer 11.12).
- 11.2. Untersuchungs- und Rügepflicht
 - Nach Ablieferung der Programme beim Auftraggeber wird der Auftraggeber die Vertragssoftware unverzüglich auf etwaige Mängel hin untersuchen und solche UTS umgehend mitteilen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 377 HGB. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, stehen dem Auftraggeber die Rechte, wie sie zu Mängel im folgenden Abschnitt geregelt sind, hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.
- 11.3. Mitteilung der Mängel durch Auftraggeber Etwa auftretende Mängel sind vom Auftraggeber in der von UTS vorgegebenen Weise zu dokumentieren und UTS schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 11.4. Nacherfüllung
- 11.4.1. Teilt der Auftraggeber Mängel gemäß Ziffer 11.3 mit, wird UTS wie folgt Nacherfüllung leisten:
- 11.4.2. UTS ist berechtigt, die Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder Neulieferung zu erledigen. Der Auftraggeber kann innerhalb einer angemessenen Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 11.4.3. Die Mängelbeseitigung durch UTS kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Auftraggeber erfolgen.
- 11.4.4. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei der UTS entsteht, dass die Vertragssoftware vom Auftraggeber an einen anderen Ort als den Geschäftssitz der UTS verbracht wurde, trägt der Auftraggeber.
- 11.4.5. Stellt sich heraus, dass ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Vertragssoftware zurückzuführen ist, ist UTS berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preislisten für Dienstleistungen UTS gegenüber dem Auftraggeber zu berechnen, sofern dem Auftraggeber bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 11.5. Minderung oder Rücktritt





Seite 5 von 7

Ist UTS mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber berechtigt UTS eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist UTS auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Auftraggeber ist entbehrlich, wenn diese dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn UTS die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht UTS während der Nachfrist die Anzahl der Nacherfüllungsversuche in Abhängigkeit von Art des Mangels, den besonderen Umständen sowie der Art der betroffenen Software frei. UTS wird, nach Ablauf der angemessenen Frist, dem Auftraggeber dies mitteilen und diesen zur Erklärung in angemessener Frist auffordern wie dieser weiter verfahren wird.

- 11.6. Schadensersatz und Aufwendungsersatz
 - Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Auftraggeber, wenn UTS ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- 11.7. Beschränkung der Ansprüche bei unerheblichen Mängeln
 - Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 11.8. Nutzungsentschädigung bei Rücktritt
 - Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Auftraggebers ist UTS berechtigt, für die durch den Auftraggeber bis zur Rückabwicklung gezogene Nutzung aus der Anwendung der Vertragssoftware eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Programme ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
- 11.9. Verjährungsfrist
 - Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Programme. Dies gilt nicht im Falle von Ziffer 11.11.
- 11.10. Änderung von Programmen durch Auftraggeber
 - Soweit der Auftraggeber Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung für UTS dadurch nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel, die durch die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten und in das Projekt eingebundenen Fremdmodule begründet ist.
- 11.11. Arglist Garantie
 - Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch UTS bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.
- 11.12. Rechtsmängel
 - An den Programmen steht UTS und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Auftraggeber die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnte. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber wegen der Nutzung der Programme geltend, wird der Auftraggeber die UTS darüber unverzüglich informieren und UTS soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Auftraggeber der UTS jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Auftraggeber der UTS sämtliche erforderliche Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme schriftlich übermitteln und die erforderlichen Unterlagen dazu überlassen. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann UTS nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie
 - 1. von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Auftraggebers ein für die Zwecke des Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
 - 2. die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - 3. die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
 - 4. einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. Anwendungsbereich der Regelung

UTS haftet aus Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend dieser Bestimmungen.





Seite 6 von 7

12.2. Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Die Haftung der UTS für Schäden, die von UTS oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

12.3. Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung, auch bei einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung der UTS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der UTS der Höhe nach unbegrenzt.

12.4. Sonstige Schäden

Für sonstige Schäden, gleich aus welchen Rechtsgründen, haftet UTS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für mittelbare Schäden (entgangener Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, sonstige finanzielle Schäden, und Mangelfolgeschäden) haftet UTS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die sich auf das Risiko solcher Schäden beziehen.

12.5. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet UTS, wenn keiner in den vorgenannten Fällen gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf dem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

12.6. Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

12.7. Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.8. Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden der UTS als auch auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden anrechnen lassen.

12.9. Datensicherung

Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von UTS zu verantwortenden Datenverlust haftet UTS deshalb ausschließlich nur für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherungskopien und für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

12.10. Verjährung

Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach 12 Monaten nach Entstehung des Anspruches.

13. Geheimhaltung/Datenschutz

- 13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als solche bezeichnet werden, wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln.
- 13.2. Der Auftraggeber wird sämtliche von UTS gelieferten Programme, Codes und Dokumentationen sowie Konzeptionen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse UTS behandeln.
- 13.3. Die Mitarbeiter der UTS sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet. Im Übrigen ist der Auftraggeber verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und Datensicherheit.

14. Vertragsende, Vertragskündigung

- 14.1. Die Kündigung dieses Entwicklungsvertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich, jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Wichtige Gründe für eine Kündigung des Vertrages liegen unter anderem vor, wenn:
 - a) eine Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet,
 - b) Ansprüche einer Vertragspartei gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird
 - c) eine der Vertragsparteien im Übrigen wesentliche Verpflichtungen dieses Werkvertrages aus von ihr zu vertretenden Gründen nachhaltig verletzt.
- 14.2. Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsdrohung und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre für den Kündigenden unzumutbar.
- 14.3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber steht UTS ein den bisherigen Leistungen entsprechender Anteil der Vergütung an der projektierten Gesamtleistung zu; ein Anspruch auf entgangenen Gewinn für nicht erbrachte Leistungen besteht nicht. Hat UTS den wichtigen Grund, der den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, gemäß Ziffer 14.1 c) zu vertreten, so trägt UTS die hierdurch dem Auftraggeber entstehenden Nachteile, maximal bis zur Höhe der von UTS bis zum Ausspruch der Kündigung bezogenen,



KARTHAGO -

Seite 7 von 7

sämtlichen Vergütung gemäß Ziffer 9.

14.4. Bei Kündigung aus wichtigem Grunde durch UTS steht UTS ein der bisherigen Leistung entsprechender Anteil der Vergütung einschließlich des anteiligen entgangenen Gewinns für nicht erbrachte Leistungen zu. Hat der Auftraggeber den wichtigen Grund, der UTS zur Kündigung berechtigt, gemäß Ziffer 14.1 c) zu vertreten, so hat UTS Anspruch auf die volle Vergütung gemäß Ziffer 9.1 sowie die bis zum Ausspruch der Kündigung entstandenen weiteren Vergütungen nach Ziffer 9.2 und 9.3.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Gegen Forderungen der UTS kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 15.2. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 15.3. Erfüllungsort ist, sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung oder der Natur des Vertrages ergibt, der Firmensitz der UTS.
- 15.4. Gerichtsstand ist am Firmensitz der UTS.
- 15.5. Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
- 15.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.